

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 51 (1968)
Heft: 11

Artikel: Gewerkschaft für Gefangene
Autor: Schelte, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-411680>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Charta niedergeschrieben sind)
– ohne die geringste Einschränkung,
– starke Förderung der Bildung und der Naturwissenschaften,
– Uebernahme der vollen Verantwortung seiner Handlungen durch den Menschen.

Wichtigste Differenzen zur theologischen Philosophie: Die Theologie betrachtet unser Erdendasein als eine Art «Uebergangslösung» und Probezeit im Hinblick auf ein «Jenseits», weshalb alle Konzentrationen auf dieses Jenseits hin gerichtet sind. Der Atheismus hat seine ganze Energie auf die Gestaltung unseres Erdenda-

seins geworfen und betrachtet das Jenseits als inexistent. Ein weiterer Punkt ist die Bildung. Die Religionen sehen in der Bildung nur dann etwas Positives, wenn sie den Glauben stärkt. Der Atheismus will mit der Bildung möglichst jeden Glauben beseitigen und an deren Stelle das Wissen stellen (auch wenn dieses Wissen nicht unbedingt unserer menschlichen Eitelkeit schmeichelt).

Ich hoffe, mit diesen Sätzen einen kleinen Ueberblick über den Atheismus gegeben zu haben. Es soll als kleines Resumé bei Diskussionen mit Vertretern der Theologie dienen. A. Anderes

1948. Danach soll es zulässig sein, Gefangenenarbeit unentgeltlich verrichten zu lassen. Diese Regelung beruht jedoch auf einer Anregung der UdSSR, die sich so dem Erfordernis entziehen wollte, den zahlreichen deutschen Kriegsgefangenen angemessenen Arbeitslohn zu vergüten.

Nun müsste grundlegender Wandel geschaffen werden, und zwar durch ein Gesetz. Neu ist der Gedanke durchaus nicht. Nach der Preussischen Gefängnisordnung vom 24.10.1837 erhielt der Gefangene 50 Prozent des verdienten Lohnes. Besonders bedauerlich ist zurzeit der Umstand, dass den sämtlichen im Freiheitsentzug befindlichen Personen lediglich freiwillige Weiterversicherung in der Rentenversicherung erlaubt wird, nicht jedoch Weiterversicherung in der Krankenversicherung und der Arbeitslosenversicherung. Nur deswegen steht der Gefangene nach der Entlassung aus der Haft vor dem Nichts. Lediglich die Unfallversicherung ist vor einigen Jahren durch ein Spezialgesetz angeordnet worden, wohl um den lästigen Amtshaftungsprozessen zu entgehen.

Die äusserst knapp bemessene Arbeitsbelohnung von täglich 0,50 DM bis 1,50 DM lässt in den Gefangenen namentlich wegen der Schwierigkeiten der Zeit nach der Entlassung ein allgemeines Gefühl der Staatsverdrossenheit aufkommen.

Weiter tritt der Interessenverband für sonstige Reformbestrebungen ein, auf den Gebieten der Entschädigung für unschuldig erlittene Straf- bzw. U-Haft, beschränkte Auskunft aus dem Strafregister, im Begnadigungswesen, in der Frage der Honorierung der Pflichtverteidiger u. a. m. Der Interessenverband hat sich zum Ziel gesetzt, Gutachten über die notwendigen gesetzlichen Reformen zu finanzieren, Mitglieder und Angehörige während des Freiheitsentzuges durch Vertragsanwälte zu beraten, um so auf Grund der gewonnenen Erfahrungen zu weiteren Reformen beitragen zu können. Er will bei der Arbeitsplatzvermittlung nach der Entlassung behilflich sein und die Arbeitsplätze der Gefangenen auf die Einhaltung der gewerblichen Vorschriften überwachen lassen.

Die Koalition will sich stets im Rahmen der geltenden Gesetze bewegen, sie verfolgt keine gesetzwidrigen Ziele, Streiks sind also nur in Heilanstalten möglich. W. Schelte

Gewerkschaft für Gefangene

Zwei Todesfälle von Häftlingen in westdeutschen Gefängnissen brachten in der Bundesrepublik die Diskussion über den Strafvollzug in Fluss. Dass es auch bei uns zu reformieren gäbe, zeigt etwa der Brief an den «Schweizerischen Beobachter» (Nr. 19, S. 56), worin ein Verwahrter sich beklagt, dass seine Aufnahme in eine Krankenkasse abgelehnt wurde und nun eine nach einem Jahr nötig gewordene Operation von der Heimatgemeinde bezahlt werden müsse. Eine Interessenvertretung der Gefangenen wie sie Rechtsanwalt W. Schelte, Unna/Westfalen, im folgenden Artikel schildert, wäre auch bei uns am Platz. Dabei wäre aber auch etwa eine freigeistige Betreuung konfessionsloser Gefangener ins Auge zu fassen. Redaktion

Die «Deutsche Gefangenengewerkschaft e. V.», zu deren Initiatoren ich gehöre, ist eine im Interesse der sämtlichen im Freiheitsentzug befindlichen Personen gegründete Koalition. Nicht nur Gefangene können beitreten, sondern auch Verwahrte, sämtliche in Heil- und Pflegeanstalten Untergebrachte und alle für Probleme des Freiheitsentzuges Interessierte.

Das Hauptziel ist, eine gesetzliche Regelung des Strafvollzuges (vom Norddeutschen Bundestag schon am 9. 3. 1870 gefordert) und auch des Unterbringungsrechts in Heil- und Pflegeanstalten zu erreichen unter Wahrung der unabdingbaren Grundrechte. Kernproblem ist die gerechte Arbeitsentlohnung wie für freie Arbeiter und die Gewährleistung der Sozialversicherung in allen deren Zweigen. Die Koa-

lition will den Betroffenen den Zugang zum Arbeits- und Sozialversicherungsrecht öffnen. Sie geht davon aus, dass die Anordnung über zu leistende Arbeit den freiwilligen Vertragsabschluss ersetzt, ähnlich wie im Falle des § 19 des alten Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes, woraus dann zu folgern ist, dass die Wirkungen in den normalen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen und denjenigen des Sozialversicherungsrechts zu suchen sind.

Schärfstens bekämpft wird das Denken in den Kategorien der Begriffsjurisprudenz. Nach der jetzigen Rechtsprechung der Arbeits- und Sozialgerichte sollen einschlägige Rechtsansprüche nicht gegeben sein, weil ein freiwilliger Vertragsabschluss fehlt. Diese Anknüpfung an einen juristischen Begriff führt zu dem sonderbaren Ergebnis, dass verschieden gelagerte Sachverhalte völlig gleich behandelt werden, wie die Arbeit des Zuchthausgefangenen und diejenige des (schuldlosen) Insassen einer Heil- und Pflegeanstalt. In beiden Fällen wird zurzeit nur eine kärgliche Arbeits- oder Krankenbelohnung gezahlt, im letzteren Fall selbst dann, wenn der Insasse die Kosten seiner Unterbringung durch seine Rente voll vergütet. Zwar hat die Menschenrechtskommission in Strassburg am 6. 4. 1968 eine Anzahl einschlägiger Menschenrechtsbeschwerden zurückgewiesen. Der dort eingenommene Standpunkt ist jedoch angreifbar, weil auf Art. 4 Abs. 3a) MRK verwiesen ist, eine Bestimmung, die fast wörtlich übernommen ist aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO vom Jahre